

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.1

Bearbeitet von:  
Müller, Horst

Tel. Nr.:  
82-2346

Datum:  
29.01.2013

1. **Betreff:** Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes in Offenburg, Gemarkung Waltersweier auf dem Grundstück Flst.Nr. 1754, Hanns-Martin-Schleyer-Straße 6-8

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	25.02.2013	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschuss beschließt die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben zum Umbau und zur Erweiterung eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1754 der Gemarkung Waltersweier, Hanns-Martin-Schleyer-Straße 6-8

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/13

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.1

Bearbeitet von:  
Müller, Horst

Tel. Nr.:  
82-2346

Datum:  
29.01.2013

Betreff: Umbau und Erweiterung eines Betriebsgebäudes in Offenburg, Gemarkung Waltersweier auf dem Grundstück Flst.Nr. 1754, Hanns-Martin-Schleyer-Straße 6-8

## Sachverhalt/Begründung:

Die Firma EDEKA Südwest e. G. plant den Umbau des bisherigen Leergutlagers. Der bestehende Getränkelogistikbetrieb soll umgebaut und teilweise umgenutzt werden. Bisher findet an diesem Standort die Abwicklung von Vollgut und Leergutlogistik statt. Die gesamte Leergutlogistik wird in den Neubau in die Hanns-Martin-Schleyer-Straße 12 ausgelagert. Die bestehenden seitlich offenen Überdachungen des Bestandsgebäudes sollen daher eingehaust werden, um Vollgut einlagern zu können. Ein neuer Übergangsbaukörper soll die bestehenden Hallen miteinander verbinden.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waltersweier“.

Der Gemeinderat hat am 23.07.2012 beschlossen, diesen Bebauungsplan zu überarbeiten. Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens wurde gleichzeitig eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre besagt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Der eingereichte Bauantrag ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. § 14 Abs. 2 BauGB besagt, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird. Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen (Stabsstelle Stadtplanung, Verkehrsplanung, Abwasserzweckverband, Landratsamt Ortenaukreis – Gewerbeaufsicht) haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Bedenken gegen eine Ausnahme von der Veränderungssperre wurden nicht erhoben. Die Stabsstelle Stadtplanung hat festgestellt, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zur geplanten Bebauungsplanänderung steht und der Planung zugestimmt.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 08.01.13 den Antrag zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen, das Vorhaben unter Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.